OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605745/10/StB

Datum:
Linz, 20. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des S H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19.01.2023, GZ: BHRO/922130311695/22 wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. April 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 19.01.2023, GZ: BHRO/922130311695/22, wurde S H (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 29.12.2022 – 12.01.2023
Ort: 4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Sie wurden als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23.12.2022 , obige Zahl, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer dieses Kraftfahrzeug am öffentlichen Parkplatz vor dem Haus x, abgestellt hat, sodass es dort am 10.12.2022 um 16:00 Uhr gestanden hat. Sie haben diese verlangte Auskunft nicht erteilt und auch keine andere Person benannt, welche diese erteilen hätte können."

Er habe dadurch § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) verletzt und es wurde über ihn gemäß § 134 leg. cit. eine Strafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Email vom 26.01.2023 erhob der Bf Beschwerde, in der eine öffentliche mündliche Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Verfahrenshilfe beantragt wurde. Er habe die Hinterlegungsanzeige erst am 09.01.2023 im Briefkasten gehabt und somit die Lenkerauskunft fristgerecht erteilt.

I.3. Mit Schreiben vom 26.01.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Darüber hinaus wurde am 04.04.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf anwesend war. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seinen rechtlichen Standpunkt präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

I.5. In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien

in weiterer Folge mit Schreiben vom 11.04.2023 übermittelt. Der Bf erhob mit Email vom 14.04.2023 Beschwerde und Einspruch und beantragte die Aufhebung des Erkenntnisses, da ihn keinerlei Schuld treffe. Diese Eingabe wird vom erkennenden Gericht als Antrag auf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung gewertet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x. Er hat lt. dem im Akt enthaltenen Lichtbild am 10.12.2022, 16:00 Uhr, am Tatort geparkt bzw. sein mit einer Plane abgedecktes Fahrzeug dort abgestellt. Zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt war von der Gemeinde ein Halte- und Parkverbot verordnet. Die Lenkererhebung der belangten Behörde erfolgte somit nicht willkürlich.

Lt. Rückschein wurde die Hinterlegungsanzeige zur Lenkererhebung am 28.12.2022 in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt und das Dokument ab 29.12.2022 zur Abholung hinterlegt. Dieses wurde am 11.01.2023 tatsächlich an den Bf ausgefolgt. Die 2 Wochenfrist begann somit am 29.12.2022 und ist am 12.01.2023 abgelaufen, der Bf hat die entsprechende Auskunft aber erst am 17.01.2023 erteilt.

II.2. Der Bf bestreitet, dass ihm die Hinterlegungsanzeige am angeführten Tag in den Briefkasten eingelegt worden sei, inhaltliche Angaben dazu bzw. Belege oder Beweise, die seine Angaben stützen, wurden dem erkennenden Gericht nicht vorgelegt. Diese Behauptungen werden dahingehend als Schutzbehauptungen seitens des Bf gewertet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
[...]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des

Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück. […]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar. […]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), StF: BGBl. Nr. 200/1982, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.3. Der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechtigte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen (vgl. etwa VwGH 20.2.2014, 2013/07/0237, mwN). Der Bf hat dazu keinerlei Belege bzw. Umstände dahingehend aufgezeigt, sondern diese nur grundsätzlich behauptet. Der Bf hat zudem für den Zeitpunkt der Zustellung der Hinterlegungsanzeige keine Ortabwesenheit oder Ähnliches behauptet, es ist daher von einem regelmäßigen Aufenthalt an der Abgabestelle auszugehen.

Eine bloße Behauptung, von der Post keine Verständigung von der Hinterlegung erhalten zu haben, ist jedoch nicht geeignet, die gesetzliche Vermutung betreffend die vorschriftsgemäße Zustellung (insbesondere, dass die Hinterlegungs-verständigung tatsächlich in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde) zu widerlegen (VwGH 22.12.2022, Ra 2022/10/0167). Für die Wirksamkeit der Zustellung ist es darüber hinaus auch ohne Belang, ob ihm die Verständigung von der Hinterlegung in der Folge tatsächlich zugekommen ist oder nicht (VwGH 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

Der Bf hat lediglich eine Zustellung Mitte Jänner behauptet und keinerlei weitere Beweise vorgelegt od. Behauptungen dazu aufgestellt. Der bloße Hinweis, dass eventuell die Hinterlegung in einen anderen Briefkasten erfolgt sei und dann wiederum von dieser Person in den Briekasten des Bf eingeworfen wurde, reicht nicht aus um aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts die Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs an sich in Zweifel zu ziehen.

III.4. Der objektive Tatbestand der Nichterteilung der Lenkerauskunft ist somit erfüllt, wurde auch vom Bf selbst nicht bestritten. Das Vorbringen des Bf ist auch

insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihm zuzumuten gewesen wäre. Somit ist dem Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt bei einer Verwaltungsübertretung zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Es ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen, da sich der Bf zumindest fahrlässiges Verhalten anlasten muss.

III.6. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die bB führte im Straferkenntnis aus, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten sei und keine Erschwerungsgründe vorliegen würden. Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnissen ging die bB von einem monatlichen Einkommen von 1.000,-- Euro, keinen Sorgepflichten und durchschnittlichem Vermögen aus. Der Bf ist den im Straferkenntnis angeführten Einkommens- und Vermögensverhältnissen und den Sorgepflichten nicht entgegengetreten, wodurch diese auch vom erkennenden Gericht nicht zu korrigieren sind.

III.7. Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro ist im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 10.000 Euro angesiedelt (1 %) und war somit auch der Höhe nach nicht zu beanstanden bzw. zu korrigieren. Diese erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten und auch tat- und schuldangemessen. Diese ist auch aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Es waren dem Bf demnach 20 Euro Kostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Frage der korrekten Zustellung durch Hinterlegung samt möglichem Gegenbeweis wurde iSd Judikatur des VwGh beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha